

Stadt Kitzingen

Bebauungsplan Nr. 90 „Solarpark Steinhügel-Kalpertsbrunn, 2. Bauabschnitt“ der Stadt Kitzingen

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorlage

Bearbeitung:

WEGNER

STADTPLANUNG

Bertram Wegner
Dipl.-Ing. Architekt
Stadtplaner SRL

Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870

Fax 0931/9913871

email info@wegner-stadtplanung.de

aufgestellt:

08.09.2009

A Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

A.1 Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.01.2009

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.01.2009 an der Planung beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Landratsamt Kitzingen
- Staatliches Vermessungsamt Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg
- Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg, Straßenbauamt
- Regierung Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- N-Ergie, Nürnberg
- DB-Energie, Niederlassung Würzburg
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen
- Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Süd, FTI 14
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg – Schloss Seehof
- Stadtheimatpfleger, Herr Dieter Bilz, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn
- VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Bayerischer Landesjagdverband, Feldkirchen
- IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
- Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, Kitzingen

Keine Bedenken, Anregungen, Informationen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Regionaler Planungsverband, vom 10.02.2009
- Wasserwirtschaftsamt Würzburg, vom 27.01.2009
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, vom 10.02.2009
- Staatliches Bauamt Würzburg, vom 28.01.2009

- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, vom 13.02.2009
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, vom 20.02.2009
- DB Energie, Bereich Nordbayern, Nürnberg, vom 02.02.2009
- IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg, vom 09.02.2009
- Feuerwehr-Stadtkommandant, Herr Scherer, Vorsprache am 28.01.2009
- Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn, vom 06.03.2009

Keine Stellungnahme

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Staatliches Vermessungsamt Kitzingen
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg
- VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn
- VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried
- Bayerischer Landesjagdverband, Feldkirchen
- Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, Kitzingen

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1. Landratsamt Kitzingen
2. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
3. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
4. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
5. N-ERGIE Netz GmbH
6. Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen
7. Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Süd, FTI 14, Würzburg
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B IV
9. Dieter Bilz, Stadtheimatpfleger
10. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Geschäftsstelle Kitzingen
11. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
12. Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Gemeinde Biebelried

Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen

Behörde	Hinweise, Anregungen	Anmerkungen
<p>1. Landratsamt Kitzingen, vom 23.02.2009</p>	<p><u>Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Störungsverbot, Schädigungsverbot (BNatschG):</i> Geltungsbereich in Verbreitungsgebieten europarechtlich geschützter Arten (Feldhamster, versch. Vogelarten); d.h. Verbotstatbestand erfüllt Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich Es ist abzuschätzen, ob die Voraussetzungen für eine Legalausnahme vorliegen. - Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans ist abzuschätzen, ob eine erhebliche Störung zu erwarten ist bzw. ob durch Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. - Für den Hamster vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde detailliert abzustimmen. - Fläche ist in extensiv bewirtschaftetes Grünland umzuwidmen. - Pflegekonzept für das Grünland unter den Modulreihen erforderlich, mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. - Nachweis der Fläche (Pkt. 9, Absatz 2), die feldhamsterfördernd bewirtschaftet werden soll. - Alle zur Einsaat vorgesehenen Flächen, nur mit autochthonem Saatgut einsäen, Nachweis durch prüfbare Zertifikate - Trafostation/sonstige Gebäude sind mit Holz zu verkleiden, holzfarbig zu belassen (visueller Eindruck einer Holzhütte) - Für Gebäude über 2 m Höhe ist ein mit roten Ziegeln gedecktes Satteldach vorzusehen - Allgemeine naturschutzfachliche Auflagen in Bezug auf das Vorkommen von Feldhamstern in der Anlage 	<p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen auf europarechtlich geschützte Artvorkommen zu identifizieren und ggf. zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren.</p> <p>Es wird eine Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) durchgeführt, um die Erheblichkeit der Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets zu prüfen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Nach Abstimmung mit der UNB in einem gemeinsamen Termin am 12.03.09 werden folgende Ergänzungen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächen zwischen den Modulreihen auf einer Breite von mind. 6 m sowie die Ausgleichsfläche A2 werden gem. Punkt 9 der textlichen Festsetzungen „feldhamsterfördernd“ bewirtschaftet - auf den übrigen Flächen erfolgt in Ergänzung zu Pkt. 8 der textlichen Festsetzungen und Pkt. 2 der textlichen Hinweise eine Einsaat mit autochthonem Saatgut <p>Das Bewirtschaftungskonzept wird gem. Punkt 9 der textlichen Festsetzungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Auflagen zur Gestaltung der Gebäude werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen, die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Hinweise werden in den Entwurf übernommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
	<p><u>Technischer Umweltschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Relevante Beeinträchtigungen für Wohnbebauung durch Lichteffekte sind nicht zu erwarten - Zu möglichen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind die zuständigen Straßen- oder Verkehrsämter zu beteiligen 	<p>Straßenbauamt Würzburg und die Autobahndirektion wurden beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>

Behörde	Hinweise, Anregungen	Anmerkungen
	<p><u>Gesundheitsamt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Es besteht Einverständnis</i> 	<p>Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Es besteht Einverständnis</i> 	<p>Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
<p>2. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen, vom 05.02.2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einer der besten landwirtschaftlichen Böden bzw. Ackerbaustandorte steht nicht im Verhältnis zur außerlandwirtschaftlichen Nutzung als Photovoltaikanlage - Es ließe sich ein weniger wertvoller Standort finden - Verlust an Fläche für Nahrungsmittelproduktion, Zitat des ROG und des Bayer. Landesplanungsgesetz („Auf diesen 15 ha besten Ackerflächen wird das Ertragspotential für den jährlichen Brotmehlbedarf von 1.500 Menschen vernichtet“) - Ackerboden darf keinen dauerhaften Schaden durch Eintrag von Fremdstoffen o. übermäßige Verdichtung nehmen - Es ist sicherzustellen, dass die Anlage nach Ende der Betriebszeit restlos abgebaut und der Boden wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird 	<p>Der Eigentümer stellt die Fläche zur Verfügung; auch im weiteren Umfeld weisen die Böden überwiegend hohe bis sehr hohe Bonitäten auf; Alternativstandorte für die Energieproduktion mit geringerer Bodengüte sind für den Vorhabenträger nicht verfügbar.</p> <p>Ca. 570 3-4-Personen-Haushalte können durch geplante Anlage (mit Leistung von ca. 2 MWp) voraussichtlich mit Strom versorgt werden.</p> <p>Schonung des Bodens, stete Bodenbedeckung gegen Erosion, keine Bearbeitung mit Pflug oder Dünger, keine Nährstoffeinträge o.ä. sondern extensive Grünlandnutzung ist dem Bodenleben förderlich; dadurch kein Güteverlust; keine wertmindernden Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden und Wasser.</p> <p>Nach Ende der Betriebszeit der Anlage erfolgt eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzfläche; Rückbau ist Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen oder der Baugenehmigung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat möge beschließen: Der Planentwurf wird (trotz der vorgebrachten Hinweise) beibehalten.</p>
<p>3. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, vom 27.01.2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände gegen Planung bei Einhaltung folgender Auflagen: 1. Für Schäden durch Blendung haftet Bauherr 2. Beleuchtungsanlagen dürfen die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 7 nicht blenden 3. Werbeanlagen, die die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 7 ablenken könnten, dürfen nicht errichtet werden 4. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungsanlage der BAB 7 zugeführt werden. 5. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können 6. gegenüber Straßenbaulastträger dürfen 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Wird zur Kenntnis genommen, die Moduloberflächen bestehen aus blendungsfreiem bzw. -armen Material 2. Wird zur Kenntnis genommen, die Photovoltaikanlage wird nicht beleuchtet. 3. Wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Werbeanlagen errichtet. 4. Wird zur Kenntnis genommen, anfallendes Regenwasser wird im Geltungsbereich versickert, sonstige Abwasser fallen nicht an. 5. Wird zur Kenntnis genommen, von der Photovoltaikanlage gehen keine beeinträchtigenden Emissionen aus. 6. Wird zur Kenntnis genommen

Behörde	Hinweise, Anregungen	Anmerkungen
	<p>keine Ansprüche aus Lärm oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden</p> <p>7. Hinweis auf Bekanntmachung des STMI, Angaben zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen</p>	<p>7. Für das Vorhaben nicht relevant.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
4. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, vom 26.01.2009	- Keine Bedenken, sofern Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind	<p>Keine Blendwirkungen zu erwarten, die Moduloberflächen bestehen aus blendungsfreiem bzw. -armen Material</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
5. N-ERGIE Netz GmbH, vom 02.02.2009	<p>- Im Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen vorhanden oder geplant</p> <p>- Anschluss der Anlage erfolgt nicht an das Netz der Energie, Satz 1 Absatz 2 Punkt 12 Ver- und Entsorgung, Richtung ist dahingehend zu korrigieren.</p>	<p>Begründung wird entsprechend geändert. Die Anlage wird an das Netz der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen angeschlossen.</p> <p>Hinweis wird in die Begründung übernommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
6. Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen, vom 23.02.2009	- Leistung von ca. 10.000 kW kann nicht in das Netz der KW eingespeist werden	<p>Die Leistung des Bauabschnitts 2 beträgt lediglich 2 MWp. Die Angabe der Leistung wird in der Begründung angepasst.</p> <p>Die Leistung liegt im Rahmen der bereits zugelassenen Einspeisemenge, es wird keine zusätzliche Leistung eingespeist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend geändert. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
7. Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Süd, FTI 14, Würzburg, vom 05.02.2009	<p>- Keine Einwände</p> <p>- Anhang: Plan mit Anlagen der Telekom am Rande des Plangebietes</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B IV, vom 19.02.2009	<p>- kein Einwand von Seiten der Bodendenkmalpflege</p> <p>- Hinweis auf Meldepflicht (Art. 8 Abs. 1 DSchG)</p>	<p>Der Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz ist bereits in den Textlichen Hinweisen des Bebauungsplans enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
9. Dieter Bilz, Stadtheimatpfleger, vom 18.02.2009	- Keine Bedenken, da Photovoltaikanlagen landschaftsschützender sind als Windkraftanlagen	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
10. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Geschäftsstelle Kitzingen, vom 16.02.2009	- Begründung Pkt. 1, Leistung von ca. 10.000 kW angegeben. Diese Erwartung fragwürdig – Relativierung verlangt	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die 10.000kW beziehen sich auf beide Bauabschnitte des Solarparks Repperndorf zusammen. Der 2. Bauabschnitt – für den dieser Bebauungsplan aufgestellt wird – wird eine Leistung von ca. 2 MWp bringen. Die Angabe zur Anlageneistung wird in der Begründung angepasst.</p>

Behörde	Hinweise, Anregungen	Anmerkungen
	<p>Grundsätzliche Begrüßung des Vorhabens, aber „bitterer Nachgeschmack“, da ca. 13 ha besten Ackerlandes damit der Erzeugung von Grundnahrungsmitteln bzw. Biomasseerzeugung auf Dauer entzogen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuerst sollten Standorte auf landwirtschaftlich nicht nutzbaren Standorten gewählt werden (z.B. Konversionsflächen, Dächer) - Schutz jeglicher Flora und Fauna hat in der ausgeräumten, artenschutzverarmten Agrarlandschaft Repperndorfs Vorrang - Gegen die Flächeninanspruchnahme spricht das Vorkommen des artengeschützten Feldhamsters - Beschriebene Maßnahmen zur Sicherung der Feldhamsterpopulation reichen nicht aus - Anspruchsvolle Ausgleichmaßnahmen erforderlich 	<p>Wird zur Kenntnis genommen, die wertvollen ackerbaulichen Böden werden der Landwirtschaft nur befristet entzogen, es wird kein Güteverlust eintreten, da die Böden weder intensiv gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln belastet werden, sondern als extensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen angelegt werden.</p> <p>Die Photovoltaiknutzung ist auf den Zeitraum des Anlagenbetriebs beschränkt; anschließend Rückführung in landwirtschaftliche Nutzfläche; vertragliche Regelung der Rückbauverpflichtung zwischen der Stadt Kitzingen und dem Vorhabenträger.</p> <p>Der Eigentümer stellt die Fläche zur Verfügung; Alternativstandorte für die Energieproduktion mit geringerer Bodengüte sind für den Vorhabenträger im Stadtgebiet Kitzingen nicht verfügbar; auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wurde die grundsätzliche Standorteignung geprüft.</p> <p>Zum Schutz des Tier- und Pflanzenbestandes werden umfangreiche Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen getroffen, die die Anforderungen des Artenschutzes (insbes. Feldhamster) in besonderem Maße berücksichtigen. Mit den getroffenen Festsetzungen können erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten ausgeschlossen bzw. kompensiert werden; dies wird im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausführlich dargelegt (Anlage zum Entwurf).</p> <p>Die vorgesehenen, anspruchsvollen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb sowie am Rand des Baugebietes sind - in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - geeignet, die artenschutzrechtlichen Anforderungen für das Planungsvorhaben zu erfüllen, die Sicherung der Feldhamsterpopulation zu gewährleisten und die zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild in ausreichendem Maße zu kompensieren. Zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie werden teilweise in den Entwurf übernommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
<p>11. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., vom 19.02.2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen einhalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwandlung der beanspruchten Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland 2. Einzäunung darf keine Barrierewirkung für Kleintiere aufweisen 3. Keine synthetischen Düngemittel, Biozide/Gülle 4. Dokumentation der Naturhaushaltsentwicklung über Monitoring 	<ol style="list-style-type: none"> 1. ist bereits in Pkt. 6 der Textlichen Festsetzungen - Grünordnung und Pflanzgebote - umgesetzt 2. ist bereits in Pkt. 4 der Textlichen Festsetzung - Einfriedungen – umgesetzt (25 cm Bodenfreiheit) 3. Pkt. 8 der textl. Festsetzungen - Grünordnung und Pflanzgebote - wird dahingehend ergänzt, dass der Einsatz synthetischer Düngemittel ausgeschlossen wird 4. ist bereits in Pkt. 9 der Textlichen Festsetzungen - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Behörde	Hinweise, Anregungen	Anmerkungen
	<p>5. Ausgleichsflächen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Bereiches im Verhältnis 1:0,25</p> <p>6. Aufgrund angewandeter Vermeidungsmaßnahmen geringster Kompensationsfaktor von 0,2 anwendbar. Die extensive Bewirtschaftung ist Grundvoraussetzung für den geringsten Kompensationsfaktor aber keine eigenständige Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>7. Ausgleichsflächenbedarf 2,63 ha, abzüglich A 1 und A 2 bleibt ein Defizit von 1 ha</p> <p>8. Optimierung hinsichtlich Feldhamster ist Planungsvoraussetzung gemäß § 42 und 43 BNatschG, rechtfertigt keinen Verzicht auf erforderliche weitere Ausgleichsflächen</p> <p>9. Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes unter Einbezug von CEF Maßnahmen ist hinsichtlich der Entwertung von Feldhamsterflächen Genehmigungsvoraussetzung</p> <p>10. Anpflanzung von Sträuchern, Baumgruppen auf privaten Grünflächen nur in Eckbereichen</p> <p>Nutzung von Ansaatmischungen auf privaten Grünflächen (Blühstreifen mit Getreidezusatz – bei Verfügbarkeit als Ausgleichsfläche anrechenbar)</p> <p>11. Vorsorgeansatz: Defizitfläche hamsterfreundlich bewirtschaften – Flächenverfügbarkeit gemäß S. 24 Umweltbericht</p>	<p>Boden, Natur und Landschaft - bzw. Kap. 9.2 der Begründung umgesetzt</p> <p>5. - 9 und 12</p> <p>Auch nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der geringen Eingriffsintensität (vgl. Begründung Kap. 8) ausreichend, die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Zusätzliche externe Ausgleichsflächen sind daher nicht erforderlich</p> <p>10. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist eine randliche Eingrünung des Gebietes unverzichtbar; erhebliche Nachteile ergeben sich für den Feldhamster damit – auch nach Einschätzung der Naturschutzbehörde – nicht.</p> <p>11. Auf den privaten Grünflächen werden arten- und blütenreiche Saatgutmischungen gem. Pkt. 2 der textlichen Hinweise verwendet; innerhalb des Sondergebietes erfolgt eine streifenweise Ansaat von Getreide gemäß der „feldhamsterfördernden“ Bewirtschaftung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie werden teilweise in den Entwurf übernommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
<p>12. Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Gemeinde Biebelried, vom 06.03.2009</p>	<p>- <i>Einverständnis zur Bauleitplanung</i></p> <p>- <i>Bei Nutzung der Wirtschaftswege im Rahmen der Baumaßnahme, Beweissicherung durchführen</i></p>	<p>Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit für die Erschließung Wirtschaftswege der Gemeinde Biebelried in Anspruch genommen werden, ist die Nutzung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Biebelried zu klären.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>

A.2 Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.05.2009

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.05.2009 an der Planung beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Landratsamt Kitzingen
- Staatliches Vermessungsamt Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg
- Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg, Straßenbauamt
- Regierung Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- N-Ergie, Nürnberg
- DB-Energie, Niederlassung Würzburg
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen
- Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Süd, FTI 14
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg – Schloss Seehof
- Stadtheimatpfleger, Herr Dieter Bilz, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn
- VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Bayerischer Landesjagdverband, Feldkirchen
- IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
- Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, Kitzingen

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (19.06.2009):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Staatliches Vermessungsamt Kitzingen
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg, Straßenbauamt

- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- DB-Energie, Niederlassung Würzburg
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen
- Stadtheimatspfleger, Herr Dieter Bilz, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Bayerischer Landesjagdverband, Feldkirchen

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Regionaler Planungsverband Würzburg, vom 03.06.2009 (telefonisch)
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, vom 19.05.2009
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, vom 28.05.2009
- IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg, vom 10.06.2009
- Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Süd, FTI 14, vom 18.06.2009
- Gemeinde Buchbrunn, vom 17.06.2009
- Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, vom 28.01.2009

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1. Landratsamt Kitzingen
2. Wasserwirtschaftsamt Würzburg
3. Regierung Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg – Schloss Seehof
5. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
6. N-ERGIE, Nürnberg
7. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen
8. VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried

Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen

Anregung	Abwägung
1. Landratsamt Kitzingen, vom 22.06.2009	
<p><i>Die fachlichen Stellen des Landratsamts haben die Planungsunterlagen geprüft,</i></p> <p><u>Gesundheitsamt</u></p> <p><i>Einwände gegen die Planung werden nicht erhoben.</i></p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p><i>Auf die Stellungnahme vom 27.01.2009 wird verwiesen.</i></p> <p><i>(siehe 1. Landratsamt Kitzingen unter Ziffer A.1)</i></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p><i>Die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der ersten Beteiligung mitgeteilt wurden, wurden in der Entwurfsplanung größtenteils eingearbeitet. Lediglich in den Ausformulierungen - zur Klarstellung und Umsetzung in die Praxis unerlässlich - sind noch Nachbesserungen erforderlich.</i></p> <p><i>Noch einmal zur Verdeutlichung der naturschutzfachlichen Belange:</i></p> <p><i>Im Gebiet kommt der Feldhamster vor. Der Feldhamster ist eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG und damit besonders streng geschützt. Die Stadt Kitzingen hat zu prüfen, ob die Legalausnahme nach § 42 Abs. 5 BNatSchG greift.</i></p> <p><i>Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft stellt grundsätzlich einen Ein-</i></p>	<p><u>zu Gesundheitsamt</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p><u>zu Immissionsschutz</u></p> <p><i>(siehe 1. Landratsamt Kitzingen unter Ziffer A.1)</i></p> <p><u>zu Naturschutz</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anforderungen größtenteils in die Entwurfsplanung eingearbeitet wurden, aber noch Anregungen für die Ausformulierung vorgetragen werden.</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>griff in Natur und Landschaft gemäß Art. 6 ff BayNatSchG dar, der auszugleichen ist (§1a Abs.3 BauGB).</i></p> <p><i>Deshalb wird es aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich gehalten die Festsetzungen im Bebauungsplan zu konkretisieren und zu ergänzen:</i></p> <p><u><i>Zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist aus naturschutzfachlicher Sicht noch folgendes festzuhalten:</i></u></p> <p><i>Berichtigungen</i></p> <p><u><i>B: Textliche Festsetzungen - Ziffer 9.2</i></u></p> <p><i>Die Worte „Regierung von Unterfranken“ sind durch „Landratsamt Kitzingen“ zu ersetzen.</i></p> <p><i>Die Worte „mit dem Bauantrag“ sind durch „rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung“ zu ersetzen.</i></p> <p><u><i>B: Textliche Festsetzungen - Ziffer 9.3</i></u></p> <p><i>Die Worte „mit dem Bauantrag“ sind durch „rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung“ zu ersetzen.</i></p> <p><i>Ergänzungen:</i></p> <p><u><i>B: Textliche Festsetzungen- Ziffer 9.1</i></u></p> <p><i>„Mit dem Bau sowie allen bauvorbereitenden Maßnahmen, einschließlich Wegebau und Einrichten der Baustelle sowie der Entfernung der Vegetation darf zudem erst begonnen werden, wenn alle benötigten Flächen feldhamsterfrei sind.“</i></p> <p><i>„Der aktuelle Feldhamsterbestand ist daher rechtzeitig vor Baubeginn zu ermitteln. Evt. Feldhamsterbestände sind vor Baubeginn unter Berücksichtigung des zur Umsiedlung geeigneten Zeitfensters (siehe auch Nr. 1.3 Art der baulichen Nutzung) auf eine vorher und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgewählte</i></p>	<p>Zu Berichtigungen</p> <p><u>zu B: Textliche Festsetzungen – Ziffer 9.2</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Wortlaut wird entsprechend geändert. Die Worte „Regierung von Unterfranken“ werden durch „Landratsamt Kitzingen“ ersetzt. Die Worte „mit dem Bauantrag“ werden durch „rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung“ ersetzt.</p> <p><u>(zu B: Textliche Festsetzungen – Ziffer 9.3</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Wortlaut wird entsprechend geändert. Die Worte „mit dem Bauantrag“ werden durch „rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung“ ersetzt.</p> <p>Ergänzungen</p> <p><u>zu B: Textliche Festsetzungen – Ziffer 9.1</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die textlichen Festsetzungen (Ziffer 1.3 bzw. Ziffer 9.1 und 9.2) übernommen: „Im Sondergebiet ist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 42 BNatSchG - hier insbesondere Abs. 5 - i.V.m. Art. 12 (1) FFH-Richtlinie die Durchführung der baulichen und bauvorbereitenden Maßnahmen (einschließlich Wegebau und Einrichten der Baustelle sowie der Entfernung der Vegetation) nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der Brutzeit von Vögeln (von Anfang Oktober bis Ende Februar) oder wenn die Belegung von Nistplätzen durch Feldbrüter ausgeschlossen werden kann sowie - nach Ermittlung und ggf. erfolgreicher Umsiedlung des Feldhamsters im Mai oder September.“ <p>Der Textbaustein wurde mit folgendem Wortlaut als Hinweis 3.1 aufgenommen: „Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Bauherrn und eine fachkundige Person / Fachbüro nachzuweisen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Kitzingen, zu dokumentieren, dass</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>Ackerfläche (Vorschlag: A2) umzusiedeln. Anschließend ist Schwarzbrache herzustellen und bis zum Baubeginn zu erhalten.“</i></p> <p><i>„Die Ermittlung des aktuellen Feldhamsterbestandes einschließlich einer evtl. Umsiedlung hat ausschließlich und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Kitzingen, durch eine sachkundige Person / Büro zu erfolgen. Nach dem Wegfangen der Feldhamster ist der unteren Naturschutzbehörde eine Bestätigung vom Bauherrn und von der fachkundigen Person / Fachbüro vorzulegen, dass das Baufeld feldhamsterfrei ist und sich keine Vogelnester auf der Fläche befinden.“</i></p> <p><u><i>B: Textliche Festsetzungen - Ziffer 9.2</i></u></p> <p><i>Nach dem Satz „... ist zu beobachten (Monitoring)“ ist einzufügen:</i></p> <p><i>„Das Monitoring ist für die ersten 3 Jahre nach Betriebsbeginn der Anlage jährlich und danach alle 3 Jahre durchzuführen. Über das Ergebnis des Monitorings ist ein Bericht zu verfassen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.“</i></p> <p><u><i>Weitere textliche Festsetzung:</i></u></p> <p><i>„Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion ist für den zeitweiligen Verlust an Lebensraum für den Feldhamster während der</i></p>	<p>Vorkommen des Feldhamsters und von Nistplätzen feldbrütender Vogelarten ausgeschlossen sind. Evtl. Feldhamsterbestände sind vor Baubeginn unter Berücksichtigung des zur Umsiedlung geeigneten Zeitfensters (siehe auch Nr. 1.3 Art der baulichen Nutzung) auf eine vorher und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgewählte Ackerfläche umzusiedeln. Anschließend ist Schwarzbrache herzustellen und bis zum Baubeginn zu erhalten.“</p> <p>Die Ausgleichsfläche A2 steht zur temporären Umsiedlung des Feldhamsters ggf. nicht zur Verfügung, da diese Ausgleichsfläche dem Sondergebiet 2 zugeordnet ist und mit dem Bebauungsplan eine abschnittsweise Realisierung ermöglicht werden soll. Unter Umständen muss eine externe Umsiedlungsfläche genutzt werden. Diese ist im Rahmen der Baugenehmigung abzustimmen. Die explizite Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den Sondergebietsflächen wird in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 9.3 ergänzt.</p> <p>Der Textbaustein wurde im Wortlaut der Stellungnahme des LRA als Hinweis 3.2 aufgenommen.</p> <p><u>zu B: Textliche Festsetzungen – Ziffer 9.2</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er wird in die textlichen Hinweise als Hinweis 3.3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen: „Im Rahmen des Monitorings ist die Besiedlungsdichte der Flächen durch den Feldhamster wie folgt zu beobachten: Das Monitoring ist für die ersten 3 Jahre nach Betriebsbeginn der Anlage jährlich und danach alle 3 Jahre durchzuführen. Über das Ergebnis des Monitorings ist ein Bericht zu verfassen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.“</p> <p>Eine Festsetzung des Sachverhalts ist rechtlich nicht möglich, da das Monitoring Aufgabe der Kommune ist.</p> <p><u>zu Weitere textliche Festsetzung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er wird im Wortlaut der Stellungnahme des LRA in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 9.2 auf-</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>Bauzeit eine angemessene und funktionierende Ausgleichsfläche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung zu stellen (ca. 10.000 qm- z.B. A2).“</i></p> <p><i>„Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Büro FABION GbR, Stand 23.43.09, ist Teil des Bebauungsplanes und zu beachten, insb. die Konfliktvermeidenden Maßnahmen.“</i></p> <p><u>Ferner ist als Festsetzung einzufügen:</u></p> <p><i>„Nur unter der Voraussetzung, dass die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt werden, kann die Sondergebietsfläche und die geplanten Ausgleichsflächen A1 und A2 als Ausgleichsfläche anerkannt werden (Ausgleich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 90). Sollte aus bislang nicht erkennbaren Gründen ein Teil der Festsetzungen nicht realisiert werden können, sind weitere Ausgleichsflächen und -maßnahmen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Der Betreiber hat dann dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Flächen bereit gestellt werden.“</i></p> <p><u>Weitere Bemerkungen:</u></p> <p><i>Gemäß der Abwägungsvorlage wurde auf die Bemerkungen aus der ersten naturschutzfachlichen Stellungnahme eingegangen.</i></p> <p><i>Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Gegen die Ausarbeitung der saP bestehen keine Bedenken. Darin wird u.a. ausgeführt, dass für den zeitweiligen Verlust an Lebensraum für den Feldhamster als CEF-Maßnahme während der Bauzeit eine angemessene Ausgleichsfläche zur Verfügung zu stellen ist (siehe auch oben „textliche Festsetzungen“). Diese Fläche ist auch für eine evtl. Umsiedlung notwendig. Vorgeschlagen wird, die vorgesehene Ausgleichsfläche A2 schon im Vorfeld der Baumaßnahme als Feldhamster-Lebensraum zu optimieren. (Bemerkung – Ausgleichsfläche A1 ist hierfür nicht geeignet, da diese zu nah an einer Fahrstraße liegt und mit den geplanten Maßnahmen nicht zu vereinbaren ist.) Diese Maßnahme dient der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ge-</i></p>	<p>genommen. Die Flächenangabe wird nicht übernommen, weil das Flächengrößenbeispiel nicht festgesetzt werden kann.</p> <p>Die planungsrelevanten Inhalte der artenschutzrechtlichen Prüfung – konfliktvermeidende Maßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen – wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen und sind damit gegenüber jedermann verbindlich. Auf zusätzliche Festsetzungen zum Vollzug der im Bebauungsplan verbindlich geregelten und planungsrechtlich gesicherten Inhalte und Maßnahmen wird verzichtet.</p> <p><u>zu Ferner ist als Festsetzung einzufügen:</u></p> <p>Die Bebauungsplan-Festsetzungen sind als Bestandteile einer kommunalen Satzung für jedermann verbindlich und einzuhalten. Ein Bebauungsplan kann keine Regelungen darüber treffen, was bei Nicht-Einhaltung der Festsetzungen alternativ durchzuführen ist. Abweichungen vom Bebauungsplan bedürfen einer Ausnahme oder Befreiung, die von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu erteilen ist. In diesem Zusammenhang wären alternative Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Daher wird der Textbaustein nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>zu Weitere Bemerkungen:</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Ausarbeitung der saP keine Bedenken bestehen.</p> <p>Auf der Ausgleichsfläche A2 können keine CEF-Maßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahme durchgeführt werden, weil die Ausgleichsflächen A1 und A2 im Sinne einer abschnittswisen Realisierung jeweils dem Sondergebiet SO1 und SO2 zugeordnet sind. Ausgleichsfläche A2 tritt also erst in Kraft, wenn das Sondergebiet SO2 bebaut wird.</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>mäß § 42 Abs. 5 BNatSchG und ist unverzichtbar.</i></p> <p><i>Die in der saP getroffenen „konfliktvermeidenden Maßnahmen sind zu beachten.</i></p> <p><i>Die in der saP in Kapitel 2.2 „Maßnahmen zur Vermeidung“ getroffenen Aussagen sind zu beachten.</i></p> <p><i>Nur unter der Voraussetzung, dass die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt werden, kann die Sondergebietsfläche und die geplanten Ausgleichsflächen A1 und A2 als Ausgleichsfläche anerkannt werden (Ausgleich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 90). Sollte aus bislang nicht erkennbaren Gründen ein Teil der Festsetzungen nicht realisiert werden können, sind weitere Ausgleichsflächen und –maßnahmen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Der Betreiber hat dann dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Flächen bereitgestellt werden.</i></p> <p><i>Nachdem nicht die gesamte Sondergebietsfläche als Ausgleichsfläche anerkannt ist, sollte noch klargestellt werden, dass als Sondergebietsfläche (im Sinne der o.g. Festsetzung) nur die Fläche zwischen den Modulreihen (es gilt die senkrechte Projektion auf den Boden) zählt.</i></p> <p><u>Wasserrecht und Bodenschutz</u></p> <p><i>Keine Einwände bzw. kein Eintrag im sog. Altlastenkataster.</i></p>	<p>Die planungsrelevanten Inhalte der artenschutzrechtlichen Prüfung – konfliktvermeidende Maßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen – wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen und sind damit für jedermann verbindlich.</p> <p>Die Bebauungsplan-Festsetzungen sind als Bestandteile einer kommunalen Satzung für jedermann verbindlich und einzuhalten. Ein Bebauungsplan kann keine Regelungen darüber treffen, was bei Nicht-Einhaltung der Festsetzungen alternativ durchzuführen ist. Abweichungen vom Bebauungsplan bedürfen einer Ausnahme oder Befreiung, die von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu erteilen ist. In diesem Zusammenhang wären alternative Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p> <p><u>Zu Wasserrecht und Bodenschutz:</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden in den Entwurf übernommen.</p> <p>Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
<p>2. Wasserwirtschaftsamt Würzburg, vom 19.06.09</p>	
<p><i>Auf der Grundlage der vorliegenden Planung gehen wir davon aus, dass wasserwirtschaftliche Belange wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer oder Umgang mit Niederschlagswasser nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht berührt werden.</i></p> <p><i>Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass ca. die Hälfte des Planbereichs im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Brunnen Repperndorf 1“ der LKW Kitzingen liegt. Aus diesem Grund sollte bei der Planung der Gründungen das</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht berührt sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass das Wasserwirtschaftsamt bei Gründungen zu beteiligen ist. Im Rahmen der Bauaus-</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>Wasserwirtschaftsamt beteiligt werden. Erdaufschlüsse sind nach Art 34 BayWG dem Landratsamt anzuzeigen.</i></p> <p><i>Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Hydraulik-, Transformatoröle) ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Kitzingen zu hören.</i></p> <p><i>Altablagerungen in den Planbereichen sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und zu beseitigen.</i></p> <p><i>Das Landratsamt Kitzingen erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.</i></p>	<p>führung erfolgt keine Beeinträchtigung des Grundwassers. Daher werden keine Erdaufschlüsse gemäß Art. 34 BayWG durchgeführt.</p> <p>Das Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz wurde beteiligt und hat keine Einwendungen gegen die Planung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altablagerungen bekannt sind. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass bei Auffinden von Altablagerungen zu informieren ist und die Altablagerung zu erkunden und zu beseitigen ist.</p> <p>Die Hinweise werden in den Entwurf übernommen.</p> <p>Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
<p>3. Regierung Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, vom 18.05.2009</p>	
<p><i>Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen den o. g. Planentwurf keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung des Planungsgebietes zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen. Unberücksichtigt bleiben dagegen die Belange von Militärflugplätzen sowie von etwaigen sonstigen fliegerisch genutzten Geländen, die keinen Rechtsstatus als Flugplatz im Sinne des § 6 Luftverkehrsgesetz haben (z. B. Landeflächen für Rettungshubschrauber an Krankenhäusern). Insoweit wird gebeten, sich an die Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München - als zuständige militärische Luftfahrtbehörde bzw. an den jeweiligen Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu wenden. Ferner bleiben Belange des militärischen Flugbetriebes und der Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen unberücksichtigt. Zuständig ist hierfür das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr bzw. die Deutsche Flugsicherung GmbH – Hauptverwaltung - in Langen.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wenn Blendwirkungen ausgeschlossen sind. Es sind keine Blendwirkungen zu erwarten, da die Moduloberflächen aus blendungsfreiem bzw. -armen Material bestehen.</p> <p>Sonderflugplätze sind nicht vorhanden, die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München wurde beteiligt und hat keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die Deutsche Flugsicherung wurde nicht beteiligt, da eine Photovoltaik-Anlage kein Luftfahrthindernis darstellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
<p>4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, vom 19.05.2009</p>	
<p><i>Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Der</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schloss Seehof) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.</i></p> <p><i>Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</i></p>	<p>Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz und die Meldepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern ist bereits in den Textlichen Hinweisen des Bebauungsplans enthalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
<p>5. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, vom 15.05.2009</p>	
<p><i>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.01.2009, AZ: W5201-4622/A7 und teilen Ihnen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise in vollem Umfang aufrechterhalten.</i></p> <p><u>Stellungnahme vom 27.01.2009:</u></p> <p><i>(siehe 3. Autobahndirektion Nordbayern unter Ziffer A.1)</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme aufrechterhalten wird.</p> <p><u>Abwägung zur Stellungnahme vom 27.01.09</u></p> <p><i>(siehe 3. Autobahndirektion Nordbayern unter Ziffer A.1)</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
<p>6. N-ERGIE, Nürnberg, vom 19.05.2009</p>	
<p><i>Von der oben genannten Maßnahme haben wir Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme vom 02.02.2009, AZ:2009/00178, behält weiterhin Gültigkeit.</i></p> <p><u>Stellungnahme vom 02.02.2009:</u></p> <p><i>(siehe 5. N-ERGIE Nürnberg unter Ziffer A.1)</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme aufrechterhalten wird.</p> <p><u>Abwägung zur Stellungnahme vom 02.02.09</u></p> <p><i>(siehe 5. N-ERGIE Nürnberg unter Ziffer A.1)</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>

Anregung	Abwägung
7. Bund Naturschutz in Bayern e.V., vom 19.05.2009	
<p><i>Der BN setzt sich seit vielen Jahren für eine Abkehr von klimaschädlichen, insbesondere von fossilen und atomaren Energiequellen ein.</i></p> <p><i>Der BN begrüßt deshalb grundsätzlich die zunehmende Errichtung von Solarstromanlagen (PV-Anlagen).</i></p> <p><i>Der BN fördert und unterstützt dabei vor allem die Errichtung solcher Anlagen auf Dachflächen; gebäudeintegrierte Anlagen sowie kleinflächige Anlagen unmittelbar am Gebäudebestand.</i></p> <p><i>Für Photovoltaikanlagen in Deutschland stehen nach wie vor geeignete Dachflächen in ausreichender Anzahl zur Verfügung, so dass es nach Einschätzung von Fachleuten bis zum Jahre 2030 keinen zwingenden Grund gibt, Freiflächen in Anspruch zu nehmen.</i></p> <p><i>PV-Anlagen in der freien Landschaft sind wegen der damit verbundenen Probleme und Eingriffe nur in begründeten Ausnahmefällen hinnehmbar - i.d.R. nur auf landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen wie z.B. Lärmschutzwällen oder Depo-niestandorten.</i></p> <p><i>Die vorgesehene hohe Inanspruchnahme wertvollen Ackerlandes von 15,26 ha mit guten Bonitäten (60-72) hinterlässt einen äußerst bitteren Nachgeschmack, weil sie der dringend notwendigen Erzeugung von Grundnahrungsmitteln bzw. Biomasseerzeugung -zumindest zeitweise- entzogen werden. Diese Grundfläche mit dieser hohen Bonität kann nicht ersetzt werden und die vorgesehene Umwandlung widerspricht sträflich den Vorgaben des Bayer. Landesplanungsgesetzes hinsichtlich verpflichtender Schonung von Ressourcen. Außerdem wird die vom BN favorisierte Umstellung auf einen ökologischen/ naturverträglichen Landbau durch die geplante Bau-maßnahme nachhaltig erschwert.</i></p> <p><i>Der Schutz jeglicher geschützten Fauna und Flora hat in der ausgeräumten und artenschutzverarmten Agrarlandschaft Repperndorfs absoluten Vorrang vor allen Bauvorhaben.</i></p> <p><i>Daher spricht gegen die geplante umfangreiche Flächeninanspruchnahme das Vorkommen der Europäisch geschützter Vogelarten Grauammer und Rohrweihe vor allem das Vorkommen des artengeschützten Feldhamsters. Alle beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltung des günstigsten Zustandes der lokalen Feldhamsterpopulation sind zwar wohlmeinend, aber aus Sicht des BN bei weitem nicht ausreichend</i></p>	<p><u>zur Standortwahl:</u></p> <p>Der Eigentümer der Fläche stellt diese zur Verfügung; Alternativstandorte für die Energieproduktion mit geringerer Bodengüte sind für den Vorhabenträger im Stadtgebiet Kitzingen nicht verfügbar; die grundsätzliche Standorteignung wurde auf der Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft.</p> <p>Mit dem Vorhaben wird den übergeordneten Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung zum Ausbau der Nutzung regenerativer Energien Rechnung getragen; im Rahmen des EEG fördert der Gesetzgeber gezielt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auch auf Ackerflächen. Die wertvollen ackerbaulichen Böden werden der Landwirtschaft jedoch nur befristet entzogen werden; es wird kein Güteverlust eintreten, da die Böden während des Betriebs der Anlage extensiv bewirtschaftet werden.</p> <p>Die Photovoltaiknutzung ist auf den Zeitraum des Anlagenbetriebs beschränkt; anschließend erfolgt die Rückführung in eine landwirtschaftliche Nutzfläche – dies wird durch vertragliche Regelungen der Rückbauverpflichtung zwischen der Stadt Kitzingen und dem Vorhabenträger gesichert.</p> <p><u>zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt:</u></p> <p>Dem Schutz von Fauna und Flora unter besonderer Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wird in der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung ein hohes Gewicht beigemessen; im Zusammenhang mit der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden umfangreiche gezielte Maßnahmen zur Optimierung des Lebensraums in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde verbindlich festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden und die Erhaltungszustände der betroffenen Tierarten zu bewahren. Die saP als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan wurde von der Unteren Naturschutzbehörde als umfassend und ausreichend konkret anerkannt.</p> <p>Das Vorkommen geschützter Vogelarten wird sowohl in der saP als auch in der Begründung und in den Festsetzungen umfassend berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich bzw. das nähere Umfeld als intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche setzt die Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Stadt Kitzingen zur Konzentration von Flä-</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>und damit zielführend. Sollte diese rechtlich streng geschützte Art wirklich geschützt, erhalten und gefördert werden wollen, so hätte nicht „kleckernderweise“ das Mindestmaß an Ausgleichsflächen penibel nach fragwürdigen Maßstäben ermittelt, sondern „klotzenderweise“ ein Optimum an nichtüberbautem Ausgleich an Besiedlungsraum und Nahrungshabitat bereitgestellt werden müssen. Die ausgewiesenen Sondergebiete S01 und S02 sind ein Versuch für Erhalt und Förderung der lokalen Feldhamsterpopulation ohne Anspruch auf Funktionalität. Daher ist gemäß der Andeutung, es stehen entsprechende Baugrundstücke des ersten Bauabschnittes für diese Zwecke bereit, diese bereits im Ansatz voll auszuschöpfen und nicht erst ein Zusammenbrechen der lokalen Feldhamsterpopulation abzuwarten, da die Prognose über Auswirkungen der realisierten Planung auf die lokale Umwelt hier nur auf Annahmen basiert. Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume sind im Verhältnis 1:0,25 nachzuweisen. Sie müssen im räumlichen Zusammenhang, aber außerhalb der PV-Anlage liegen.</i></p> <p><i>Die Summe der geplanten Ausgleichsflächen ist zu gering bemessen.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen der mit Solarmodulen überbauten Gesamtfläche der Lage Steinhügel-Kalpertsbrunn wirkt nachhaltig negativ auf das Vorhandensein der geschützten Vogelarten. Eine entsprechende Würdigung mit ausreichendem Ausgleich ist nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung kann von uns daher nicht anerkannt werden. Die Aussagen hinsichtlich feldhamsterfördernder Maßnahmen sind zu ungenau und nicht nachhaltig zielführend.</i></p> <p><i>Sollte dieser Standort letztendlich beibehalten werden, sind intensive Überlegungen anspruchsvoller Ausgleichsmaßnahmen unbedingt notwendig. Die bauherrnseitige Bereitschaft zu umfassenderen Ausgleichsmaßnahmen und damit zur Akzeptanz unter anderem in der umweltsensibilisierten Bevölkerung sind zwingend notwendig, weil sich Alternativstandorte für dieses Projekt im Stadtgebiet Kitzingen nahezu „aufdrängen“.</i></p> <p><i>Der vorliegend geplante Bereich verliert durch die technische Überfremdung seinen Wert für die Naherholung und für den Wandertourismus.</i></p> <p><i>Ich verweise auch auf das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 31.05.2006. In</i></p>	<p>chen für die Erzeugung regenerativer Energien im Stadtgebiet um – ein absoluter Vorrang des Naturschutzes, wie z.B. in Naturschutzgebieten oder Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes der Fall, liegt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.</p> <p>Die Überprüfung der Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch das festgesetzte begleitende Monitoring; ggf. erforderliche Nachbesserungen werden ebenfalls festgesetzt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Anlage wurden unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen (insbes. Feldhamsterschutz) optimiert und sind daher auf die Ausgleichsfläche A1 bzw. punktuell im Bereich der privaten Grünflächen beschränkt.</p> <p>Bezüglich der Naherholung wird festgestellt, dass die vorhandenen Wegeverbindungen vollständig aufrechterhalten werden und festgesetzte wegbegleitende Pflanzmaßnahmen die südexponierte Anlage insbesondere nach Norden zum Weg hin optisch abschirmen; somit wird dem Landschaftsschutz durch grünordnerische Festset-</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>Art. 141 der Bayer. Verfassung wird ausdrücklich betont, dass die Verpflichtung -u.a. auch zum Landschaftsschutz- zwingend auch von den Gemeinden zu beachten sind. Sie können nur dann verworfen werden, wenn besonders gewichtige öffentliche Belange diesem Grundsatz entgegenstehen.</i></p> <p><i>Ich sehe im vorliegenden Planungsfall kein zwingendes öffentliches Interesse für die Ausweisung einer Fläche für Photovoltaikanlagen. Daher sind nach Auffassung des BN die Verpflichtungen der Stadt Kitzingen aus Art. 141 BV als vorrangig zu betrachten.</i></p> <p><i>Der BN kann den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen in dieser Form nicht zustimmen.</i></p>	<p>zungen Rechnung getragen. Landschaftlich besonders sensible Bereiche bzw. Erholungsschwerpunkte sind – unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im näheren Umfeld (Windkraftanlagen, PV-Anlagen, Autobahn) – nicht betroffen.</p> <p>Die Stadt Kitzingen kommt mit der Aufstellung des Bebauungsplans dem politisch und gesellschaftlich formulierten Ziel zur kontinuierlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung nach.</p> <p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Stadtrat möge beschließen: Der Planentwurf wird trotz der vorgebrachten Hinweise beibehalten.</p>
<p>8. VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried, vom 10.06.2009</p>	
<p><i>Die Gemeinde Biebelried hält ihren Beschluss vom 17. Februar 2009 aufrecht und wiederholt diesen:</i></p> <p><i>Die Wirtschaftswege der Gemeinde Biebelried dürfen den durch den Bau und den Unterhalt der späteren baulichen Anlagen nicht tangiert werden, da die Wege weder die erforderliche Breite aufweisen, noch der erforderlichen Achslast standhalten können.</i></p> <p><i>Die Gemeinde fordert die Regelung einer Zufahrt über das Wegenetz der Gemarkung Repperndorf.</i></p> <p><i>Sollten im Rahmen der Baumaßnahme unabdingbar Wirtschaftswege der Gemeinde genutzt werden, ist eine Beweissicherung durchzuführen. Auf den diesbezüglichen Abwägungsbeschluss der Stadt Kitzingen zur 28. Änderung ihres Flächennutzungsplanes wird Bezug genommen.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme aufrechterhalten wird.</p> <p>Soweit für die Erschließung Wirtschaftswege der Gemeinde Biebelried in Anspruch genommen werden, ist die Nutzung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Biebelried zu veranlassen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>

A.3 Erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 18.08.2009

Aufgrund der Änderungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Festsetzungen, die sich aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ergaben, wurde der Planentwurf erneut öffentlich aus-gelegt sowie eine beschränkte Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Als von den Änderungen betroffene Behörde wurde das Landratsamt Kitzingen beteiligt.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.08.2009 an der Planung beteiligt:

- Landratsamt Kitzingen

Keine Anregungen und Hinweise:

- Landratsamt Kitzingen

B Bürger

B.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.02. bis 24.02.2009

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs.1 BauGB fand vom 09.02.2009 bis 24.02.2009 im Rathaus der Stadt Kitzingen statt.

Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

1. Herr Gunter Meyer, Alte Reichsstraße 42, Kitzingen, vom 16.12.2008	
<p><i>Möchte hiermit Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 90, "Solar-Park Steinhügel - Kalpertsbrunn, 2. Bauabschnitt", einlegen.</i></p> <p><i>Ich untersage, daß die Solaranlage auf meinem Grundstück, Flurstücksnummer 2372, errichtet und betrieben wird.</i></p> <p><i>Mein betreffendes Grundstück mit der Größe von 8,4544 ha ist flurbereinigt, eines meiner größten Grundstücke und besten Bodenbonitäten.</i></p> <p><i>Es ist daher als wertvolle ackerbauliche Substanz anzusehen.</i></p> <p><i>Ich befürchte für die gesamte Anlage, ein Verunkrauten meines Grundstücks und der Nachbargrundstücke.</i></p> <p><i>Auch die Spiegel- und Blendwirkung der Module sehe ich als nachteilig für Mensch und Natur an.</i></p> <p><i>Ich lehne daher die Errichtung der Photovoltaikanlage strikt ab.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Widerspruch gegen die Photovoltaikanlage eingelegt wird.</p> <p>Das Sondergebiet SO 1 (Fl.Nr. 2373) kann unabhängig von SO2 (Fl.Nr. 2372) bebaut werden. Fl.Nr. 2372 wird nur dann mit einer Photovoltaikanlage bebaut, wenn der Eigentümer zustimmt. Die Ausgleichsflächen wurden jeweils dem entsprechenden Sondergebiet zugeordnet (A1→SO1; A2→SO2). Der Flächenbedarf der Ausgleichsmaßnahmen wurde für beide Sondergebiete getrennt ermittelt und festgesetzt, so dass bei der Errichtung von SO 1 die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen dennoch ausreichend sind.</p> <p>Die Fläche wird als extensive Grünlandfläche gepflegt, daher ist ein Verunkrauten nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine Blendwirkungen zu erwarten, da die Moduloberflächen aus blendungsarmem Material bestehen.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadtrat möge beschließen: dem Einspruch von Herrn Meyer wird nicht gefolgt.</p>
Hans und Brigitte Schleyer, Geisgasse 23a, Repperndorf, vom 10.02.1008	
<p><i>Bitte bei Plangenehmigung der Photovoltaikanlage Kalpertsbrunn berücksichtigen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>beim Bau Solarmodule verwendet werden, die keine Blendwirkung haben</i> - <i>entlang der Grundstücksgrenze kein Zaun errichtet und keine Büsche gepflanzt werden.</i> 	<p>Es sind keine Blendwirkungen zu erwarten, da die Moduloberflächen aus blendungsarmem Material bestehen.</p> <p>Aus versicherungstechnischen Gründen ist der Bau eines Zaunes unumgänglich, allerdings wird genug Bodenfreiheit zur Durchlässigkeit für Kleintiere gewährt. Zudem liegt der Zaun innerhalb des Geltungsbereiches und ist von der Grundstücksgrenze um mindestens 5 m eingerückt.</p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gemäß Art. 6 BayNatSchG ist eine randliche Eingrünung</p>

	<p>mit punktuellen Strauchpflanzungen zumindest entlang der Wege im Norden, Osten und Westen unverzichtbar. Es werden jedoch keine dichten, durchgängigen Heckenstrukturen geschaffen, sondern einzelne Strauchgruppen auf einem Teil der Flächen angelegt. Nach Aufgabe der Nutzung kann der Betreiber der Anlage verpflichtet werden, mit dem Rückbau der Anlage auch die Strauchpflanzungen wieder vollständig zurückzunehmen – sofern dies vom Eigentümer gewünscht wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>
--	---

B.2 Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.05. bis 19.06.2009

Die **öffentliche Auslegung** der Planung fand vom 18.05.2009 bis 19.06.2009 im Stadtbauamt Kitzingen statt. Anregungen von Bürgern sind nicht eingegangen.

B.3 Erneute verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 24.08. bis 07.09.2009

Die **erneute verkürzte öffentliche Auslegung** der Planung fand vom 24.08.2009 bis 07.09.2009 im Stadtbauamt Kitzingen statt.

Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

1. Herr Gunter Meyer, Alte Reichsstraße 42, Kitzingen, vom 16.12.2008

Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bebauungsplan Nr. 90 „Solarpark Steinhügel – Kalpertsbrunn, 2. Bauabschnitt“.

Ich untersage, dass die Solaranlage auf meinem Grundstück, Flurstücksnummer 2372, errichtet und betrieben wird.

Mein betreffendes Grundstück mit der Größe von 8,4544 ha ist flurbereinigt, eines meiner größten Grundstücke mit bester Bodenbonität. Es ist daher als wertvolle ackerbauliche Substanz anzusehen.

Ich befürchte ein Verunkrauten meines Grundstücks, der Nachbargrundstücke und der gesamten Anlage.

Auch die Spiegel- und Blendwirkung der Module sehe ich als nachteilig für Mensch und Natur an.

Ich lehne daher die Errichtung der Photovoltaikanlage strikt ab.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen geäußert werden.

Daher erfolgt zu den geäußerten Belangen keine Abwägung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Stadtratsbeschluss erforderlich.